

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 10

NUMMER : 04

DATUM : 27.02.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 23 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ost 216 „Ehemalige Maschinenfabrik
Homberger Straße“ Teil 1 -
- 24 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten
Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwem-
mungsgebietes des Schwarzbachs -
- 25 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Texten der geplanten
Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwem-
mungsgebietes der Anger -
- 26 - 28 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Öffentliche Zustellungen -
- 29 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden -

23 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ost 216 „Ehemalige Maschinenfabrik Homberger Straße“ Teil 1

Bebauungsplan wird gemäß § 4a Absatz 3 BauGB i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich ausgelegt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 nach Abwägung der zur öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ost 216 „Ehemalige Maschinenfabrik Homberger Straße“- Teil 1- mit eigenständigem Vorhaben - und Erschließungsplan einschließlich der Begründung in der Fassung vom 03.02.2014 gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 07.03.2014 bis einschließlich 24.03.2014** während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan Ost 216 Teil 1 (Planentwurf, Entwurfsbegründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter <http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen> eingesehen werden.

Projektbeschreibung: Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes mit angegliederten gewerblichen Nutzungen, vornehmlich im Dienstleistungsbereich

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde abgesehen. Der im Vorhabengebiet geplante Bau eines Verbrauchermarktes mit einer Grundfläche von 2.500 m² bedingte jedoch die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Umweltbezogene Stellungnahmen:

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar und werden ausgelegt.

Schutzgut Flora / Fauna

Anhand dieser Unterlagen wurde ermittelt, ob sich schutzwürdige Pflanzen und Tiere im Plangebiet befinden.

Landschaft+ Siedlung GbR (08/2012): Artenschutzrechtliche Einschätzung und Baumbegutachtung aus landschaftspflegerischer Sicht

Grünkonzept Landschaftsarchitekten. (05/2013): Allgemeine Vorprüfung laut UVPG

Schutzgüter Boden und Wasser

Diese Unterlagen dienen dazu, mögliche Verunreinigungen des Bodens im Plangebiet zu ermitteln.

Dr. Gärtner und Partner GbR (03/2012): Ergänzende altlasten- und abfalltechnische Bodenuntersuchungen

Schutzgut Mensch

Diese Unterlagen zeigen die Auswirkungen auf den Menschen in Bezug auf vorhandene und zu erwartende Lärmbelastungen auf.

afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (05/2012): Schallimmissionsprognose

Weitere Gutachten/ Stellungnahmen:

Stadt und Handel (06/2010): Städtebauliche und landesplanerische Verträglichkeitsuntersuchung

Stadt und Handel (11/2010) Städtebauliche und landesplanerische Verträglichkeitsuntersuchung – Ergänzung

Grontmij GmbH (03-05/2012) Leistungsfähigkeitsnachweis Kreuzungsumbau Homberger Str./Fester Str./ Balcke-Dürr-Allee

PLEDOC (05/2013): Stellungnahme Ferngasleitung

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 25.02.2014 beschlossene erneute Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

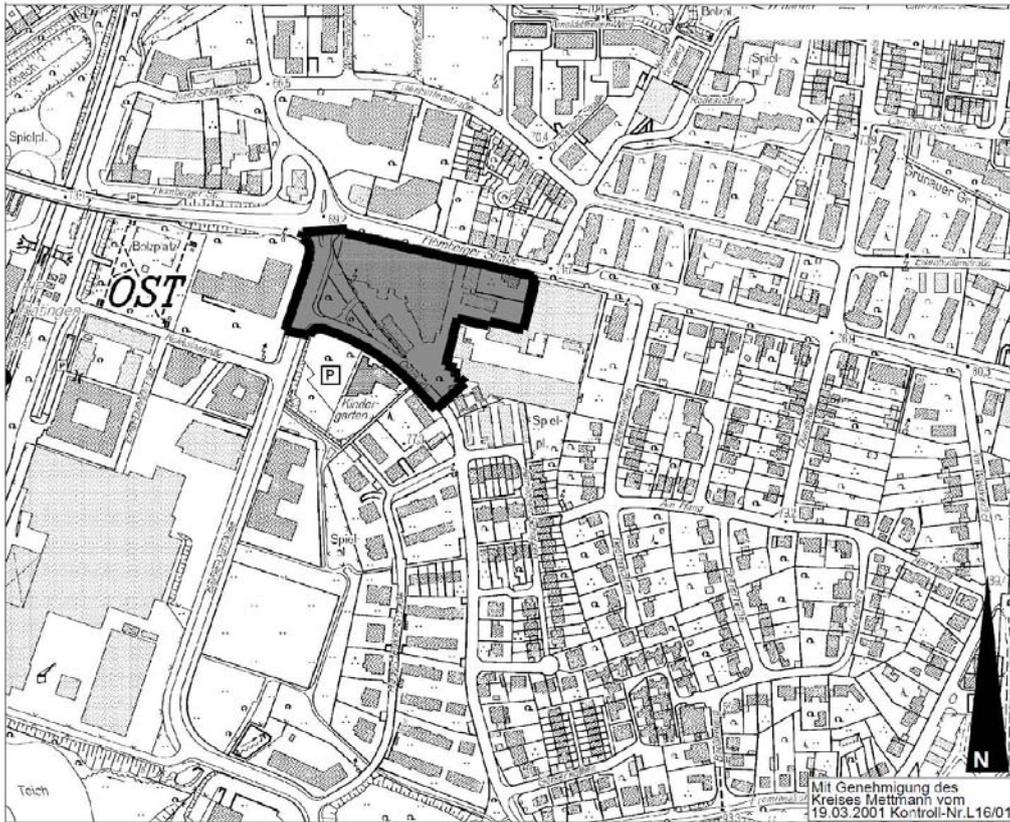
Gemäß § 7 Absatz. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 26.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Teil 1



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

OST 216 Teil 1

"Ehemalige Maschinenfabrik Homberger Straße"

Blatt 1 von 2

Gemarkung: Ratingen

Flur: 7, 25, 26

M. 1:500 / Datum: 03.02.2014

24 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schwarzbachs

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs von km 1,4 bis km 26,0 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Schwarzbachs in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf

Stadt Mettmann

Stadt Ratingen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 10.03.2014 bis 09.04.2013 (einschließlich)

während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Stadionring 17, 2. Obergeschoss, 40878 Ratingen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Schwarzbach) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs mit Verfügung vom 24.07.2008 vorläufig gesichert wurde. Die Schutzvorschriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Düsseldorf, den 31.01.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

Hinweis: Bei dieser Angelegenheit handelt es sich **nicht** um eine Maßnahme der Stadt Ratingen, sondern der Bezirksregierung Düsseldorf.

25 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Texten der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Anger

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Anger von km 0,7 bis km 35,2 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet der Anger ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Anger in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf

Stadt Duisburg

Stadt Heiligenhaus

Stadt Ratingen

Stadt Wülfrath

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Anger ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 10.03.2014 bis 09.04.2013 (einschließlich)

während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Stadionring 17, 2. OG, 40878 Ratingen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Anger) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 31.01.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

Hinweis: Bei dieser Angelegenheit handelt es sich **nicht** um eine Maßnahme der Stadt Ratingen, sondern der Bezirksregierung Düsseldorf.

26 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Firma Fortschrittliche Computerlösungen S.L.
Letzte bekannte Anschrift: lt. Finanzamt Kieselei 26 b; 40883 Ratingen

Folgende Dokumente können nicht zugestellt werden, da der Sitz der vorgenannten Firma nicht bekannt ist:

Gewerbsteuerermessbescheid für das Jahr 2006 vom 22.10.2013
Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2006 vom 22.10.2013
Gewerbsteuerermessbescheid für das Jahr 2007 vom 22.10.2013
Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2007 vom 22.10.2013
Gewerbsteuerermessbescheid für das Jahr 2008 vom 22.10.2013
Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2008 vom 22.10.2013
Gewerbsteuerermessbescheid für das Jahr 2010 vom 22.10.2013
Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2010 vom 22.10.2013
Gewerbsteuerermessbescheid für das Jahr 2011 vom 22.10.2013
Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2011 vom 22.10.2013

Die Bescheide werden nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstr. 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.16 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 24.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

27 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Jacqueline Maria Lloyd

Letzte bekannte Anschrift: Wiesenstraße 1, 40878 Ratingen

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2014 vom 17.01.2014, Objekt-Nr.: GA010365, Kassenkonto: 1043488

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude, Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.21 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 24.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

28 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Gabriele Lohmann
Letzte bekannte Anschrift: Duisburger Str. 85, 40885 Ratingen

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2014 vom 17.01.2014, Objekt-Nr.: HU008723, Kassenkonto: 710776

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude, Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.21 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 24.02.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

29 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

3020024778

3031191186 - 1191188 (H)

3031511433 - 1511435 (H)

3041030150 - 1030154 (R)

4041097769 - 1097765 (R)

4041098155 - 1098151 (R)

3022938744 - 2938744 (V)

3023306362 - 3306362 (V)

3023584273 - 3584273 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Februar 2014

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

3021336023, 3041456769

3031266087 (1266089) H,

3043920689 (3920683) R,

3021287937 (1287937) V, 3022934495 (2934495) V,

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Februar 2014

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

- letzte Seite unbedruckt -